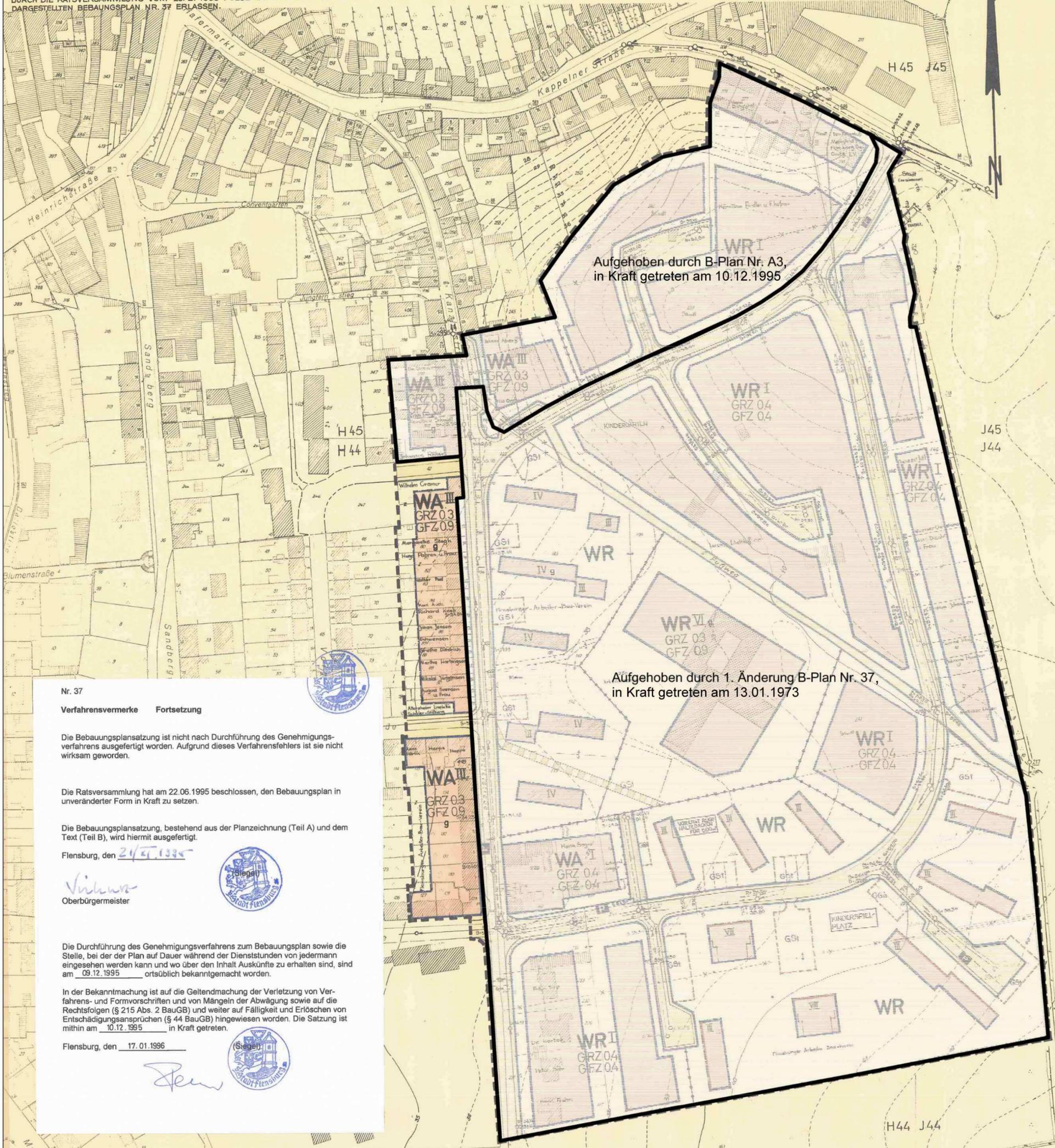


SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.: 37 DER FLUREN H44 u.45 J44 u.45 FÜR DAS GEBIET JOHANNISMÜHLE – KANZLEISTRASSE

M. 1:1000

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S 341) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 29. 2. 1968 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN IN DER NACHFOLGENDEN PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 37 ERLASSEN.



ZEICHENERKLÄRUNGEN: 1. PLANFESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSVERKEHRSFÄHIGKEIT
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEIT UND STELLUNG DER GEBÄUDE
- WR** REINES WOHNGEBIET
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I III IV VI VII** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE:
- g** GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRZ** GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEIT
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER VERSORGNUNGSTRÄGER ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE- ODER GARAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

2. SONSTIGE DARSTELLUNGEN (OHNE NORMCHARAKTER)

- HAUPTABWASSERLEITUNG SCHMUTZWASSER
 - HAUPTABWASSERLEITUNG REGENWASSER
 - VORHANDENE BEBAUUNG
 - VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - GRUNDSTÜCKE IN GLEICHEM EIGENTUM
 - AUFZUBEHENDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- STRASSENNAMEN, HAUSNUMMERN, FLURSTÜCKSNUMMERN DER FLURKARTEN H 44 u. 45, J 44 u. 45 UND DERZEITIGE EIGENTÜMER SIND IN DEN PLAN EINGETRAGEN

VERFAHRENSVERMERKE

- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 01.1.1963
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEGNET
- STADT- OBERVERMESSUNGSRAT
- PLANAUFSTELLUNG, BESCHLOSSEN DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG DER STADT FLENSBURG AM 17.10.63.
- DER PLAN IN SEINER FASSUNG VOM FEBRUAR 1968 IST AUFGESTELLT VOM STADTPLANUNGSAMT
- DER PLANENTWURF MIT SEINEM TEXT UND DER BEGRÜNDUNG, SOWIE DIE AUFZUBEHENDEN PLÄNE HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 23.10.1967 BIS 23.11.1967
- BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG DER STADT FLENSBURG AM 29. 2. 1968
- INNERHALB DER GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESER BEBAUUNGSPLANES SIND DURCH GLEICHZEITIGEN BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG AUFGEHOBEN
- BAUKLASSENPLAN 23.5.1960
 - BEBAUUNGSPLAN NR. 12 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN SANDBERG, JUNGFERNSTIEG, KANZLEISTRASSE UND VOIGTSTRASSE. SATZUNGSBESCHLUSS VOM 9.9.1965
 - BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GEGEND ZWISCHEN KAPPELLER STRASSE UND KANZLEISTRASSE FÖRMLICH FESTGESTELLT AM 8.1.1919
 - BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE DEM ARBEITERBAUVEREIN GEHÖRENDE GRUNDSTÜCKE FÖRMLICH FESTGESTELLT 25.11.27
 - FLUCHTLINIENPLAN FÜR DIE STRASSEN HAFERMARKT, KAPPELLER STRASSE UND ADELBYER STRASSE FÖRMLICH FESTGESTELLT 11.12.1911.

STADT FLENSBURG, DER MAGISTRAT

FLENSBURG AM 19.3.1968

 OBER- OBERBÜRGERMEISTER

 DER STADTBAURAT

GENEHMIGT
 GEMÄSS ERLAß
 VOM 12. JUNI 1968
 KIEL, DEN 2. JUNI 1968

Der Innenminister
 des Landes Schleswig-Holstein

Nr. 37
Verfahrensvermerke Fortsetzung

Die Bebauungsplansatzung ist nicht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens ausgefertigt worden. Aufgrund dieses Verfahrensfehlers ist sie nicht wirksam geworden.

Die Ratsversammlung hat am 22.06.1995 beschlossen, den Bebauungsplan in unveränderter Form in Kraft zu setzen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 24.07.1995

Oberbürgermeister

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 09.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.12.1995 in Kraft getreten.

Flensburg, den 17.01.1996

Stadtbaurat

DIE FESTSETZUNG „g“ IN DEM WA III- GEBIET AUF DER WESTSEITE DER KANZLEISTRASSE UND DEM WR II- GEBIET AUF DER OSTSEITE DER KANZLEISTRASSE IST AUFGRUND DER ERLASSE DES INNENMINISTERS V. 12.7.1968 UND 29.10.1968 AZ Bt- 813/04- 21 (37) NACHTRÄGLICH HINZUGEFÜGT WORDEN.

FLENSBURG, DEN 28. 1. 1969

STADTBAURAT